



Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Zürich und den Gemeinden im Bereich E-Government

(Entwurf vom 14. Februar 2012)



Präambel

Unter E-Government verstehen die Vereinbarungspartner die Vereinfachung und Durchführung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien. Dies betrifft Vorgänge innerhalb und zwischen allen drei Staatsebenen, d.h. von Bund, Kantonen, Gemeinden und sonstigen behördlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und betroffenen Personen. Ziel von E-Government ist, diese Prozesse bevölkerungs- und wirtschaftsnah, effizient und zukunftsgerichtet zu gestalten. Dadurch werden Amtswege und Informationszugänge erleichtert und die Verwaltungsabläufe verkürzt; Privatpersonen und Unternehmen können ihre Kontakte mit der Verwaltung rasch, unkompliziert und ohne Medienbrüche abwickeln.

Die Vereinbarungspartner verfolgen folgende Vision:

Die Gemeinden und die kantonale Verwaltung verkehren untereinander elektronisch und tauschen Daten aus. Bevölkerung und Unternehmen des Kantons Zürich können die wichtigsten Amtsgeschäfte und Anliegen Online, ohne Medienbruch und über einen Single Point of Contact tätigen und nehmen die Behörden von Kanton und Gemeinden als modern, effizient und dienstleistungsorientiert wahr.

Dies bedingt ein effizientes Zusammenwirken. Damit zudem vermehrt fachliche, personelle und finanzielle Synergien genutzt werden können, bedarf es einer stärkeren und geregelten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

1. Inhalt der Zusammenarbeit

1.1. Gemeinsame Planung

Zur Sicherstellung einer koordinierten Umsetzung von E-Government legen die Vereinbarungspartner jeweils für vier Jahre die gemeinsamen strategischen Stossrichtungen und ein Projektportfolio fest.

1.2. Gemeinsame Projekte

1.2.1. Projektarten

Es gibt zwei Arten von E-Government-Projekten, die unterschiedlich organisiert und finanziert werden:

1.2.1.1. Pflichtprojekte

Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie von gemeinsamem Interesse sind und ein Nutzen nur dann entsteht, wenn neben dem Kanton alle Zürcher Gemeinden mitmachen (z.B. Infrastrukturprojekte). Für diese Projekte können gestützt auf eine ausreichende Rechtsgrundlage die Nutzung und der Betrieb als für alle Zürcher Gemeinden verpflichtend bezeichnet werden.

1.2.1.2. Leistungsprojekte

Diese Projekte sind demgegenüber bereits sinnvoll und nutzbringend bei vereinzelter aber doch gemeinsamer Umsetzung. Die Mitarbeit sowie Finanzierung erfolgt auf freiwilliger Grundlage und wird im Rahmen der Projektplanung und -organisation in den Projektanträgen geregelt.

Beide Projektarten unterliegen dieser Vereinbarung.

1.2.2. Projektgrundsätze

1.2.2.1. Mehrfachnutzung von Entwicklungsprodukten

Die Vereinbarungspartner stellen ihre Entwicklungsprodukte im Bereich E-Government im Rahmen des rechtlich Zulässigen für eine Mehrfachnutzung zur Verfügung. Sie sorgen dafür, dass keine unnötigen rechtlichen oder tatsächlichen Schranken eine solche Mehrfachnutzung durch andere Schweizer Gemeinwesen behindern. Dies können z.B. Punkte im Hinblick auf die Geheimhaltung, das öffentliche Beschaffungswesen und die Übertragung von Nutzungsrechten sein. Sie lassen sich namentlich bei Entwicklungsleistungen Dritter, soweit möglich, die notwendigen Nutzungsrechte an Immaterialgütern einräumen.

Bei der Evaluierung von Lösungen berücksichtigen sie vorrangig die bereits bestehenden Anwendungen, sofern sich diese für den konkreten Bedarf eignen. Sie prüfen, bevor sie eigene Lösungen entwickeln, ob weitere Gemeinwesen an der Lösung interessiert sind, damit eine gemeinsame Entwicklung vorgenommen werden kann.

1.2.2.2. Einhaltung von Standards

Insbesondere für die Ermöglichung der Interoperabilität zwischen verschiedenen Lösungen ist die Einhaltung von Standards ein wichtiger Erfolgsfaktor. Bei der Erarbeitung von E-Government-Lösungen oder Teilen davon orientieren sich die Vereinbarungspartner deshalb an allgemein anerkannten nationalen, kantonalen und gegebenenfalls internationalen E-Government-Standards wie den Standards des Vereins eCH. Ebenso berücksichtigen sie Empfehlungen anderer Organisationen oder schweizweiter Konferenzen (beispielsweise der Schweizerischen Informatikkonferenz [SIK]) über die technische Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Gemeinwesen.

1.2.2.3. Rechtzeitige Berücksichtigung des Rechtsetzungsbedarfs

Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass der Rechtsetzungsbedarf bei der Umsetzung von E-Government frühzeitig evaluiert wird und neu zu schaffende Rechtsgrundlagen zeitgerecht in die Projektplanung und -abwicklung aufgenommen werden.

1.3. Rechte der Vereinbarungsgemeinden

Die Vereinbarungsgemeinden können über die Geschäftsstelle beim Steuerungsausschuss Anträge für E-Government-Projekte (einschliesslich Finanzierung gemäss Kapitel 3) stellen. Sie erhalten über die Geschäftsstelle zudem Zugang zu insbesondere folgenden Leistungen:

- Informationen zu Projekten und aus Gremiensitzungen (Projektstatusberichte, Protokolle, Umsetzungsstand der strategischen Stossrichtungen u.a.)



- Allgemeine Informationen zu E-Government (nationale und internationale Studien, E-Government Schweiz u.a.)
- Vermittlung von Kontaktstellen (fachlich, rechtlich u.a.)
- Einladungen zu Veranstaltungen, die von der Geschäftsstelle organisiert werden

2. Organisation

Zur Institutionalisierung der Zusammenarbeit und zur Etablierung eines geregelten Austausches zwischen Kanton und Gemeinden bauen die Vereinbarungspartner eine Organisationsstruktur auf. Diese besteht aus einem Steuerungsausschuss, einem Fachrat, einer Geschäftsstelle und den Umsetzungsorganen.

Der Steuerungsausschuss ist das Entscheidungsgremium und für die staatsebenenübergreifende, strategische sowie politische Steuerung von E-Government zuständig. Der Fachrat begleitet und unterstützt die Planung und Umsetzung der Projekte aus fachlicher Sicht. Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan des Steuerungsausschusses und des Fachrats. Sie wird durch die Staatskanzlei geführt und ist für die operative Steuerung und Koordination zuständig. Die Umsetzungsorgane führen konkrete E-Government-Vorhaben durch und setzen diese im Rahmen von Projekten um.

Die Vereinbarungspartner und die Angehörigen von Vereinbarungsorganen können über die Geschäftsstelle Anträge an den Steuerungsausschuss stellen (z.B. für neue Projekte, Änderung/Abschluss bestehender Projekte oder Anpassung der strategischen Stossrichtungen und des Projektportfolios). Die Geschäftsstelle prüft die Anträge aus strategischer und formeller Sicht, leitet sie zur fachlichen Prüfung dem Fachrat weiter und legt sie anschliessend mit einer Empfehlung dem Steuerungsausschuss zur Beschlussfassung vor.

2.1. Steuerungsausschuss

2.1.1. Zusammensetzung

Der Steuerungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und je einer Vertretung der Städte Zürich und Winterthur sowie des GPV und des VZGV.

Die Vertretung des Kantons setzt sich zusammen aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern (JI) sowie je einer Vorsteherin oder einem Vorsteher einer weiteren Direktion und der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber. Die Vertreterinnen und Vertreter der Städte, des GPV und des VZGV werden aus dem Kreis der Vereinbarungsgemeinden durch diese Organisationen selbst bestimmt.

Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle E-Government des Kantons nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Den Vorsitz des Steuerungsausschusses hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion der Justiz des Innern. Im Übrigen konstituiert sich der Steuerungsausschuss selbst.

2.1.2. Aufgaben

Der Steuerungsausschuss

- legt die strategischen Stossrichtungen fest

- genehmigt das strategische Projektportfolio
- bestimmt die Mitglieder des Fachrates
- steuert und überwacht die Umsetzung der strategischen Stossrichtungen und sorgt dafür, dass die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zeitgerecht bereitgestellt werden
- genehmigt Anträge im Zusammenhang mit Projekten
- vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinbarungspartnern und Gremien
- informiert den Regierungsrat sowie weitere interessierte Stellen und die Öffentlichkeit über seine Beschlüsse

2.1.3. Arbeitsweise

Der Steuerungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, in der Regel aber quartalsweise zusammen oder wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens vier Mitgliedern verlangt wird. Die Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle den Zusammenarbeitsgremien und Vereinbarungspartnern zugänglich gemacht.

Der Steuerungsausschuss bemüht sich um einvernehmliche Entscheidungsfindung. Die Mitglieder stimmen sich hierzu vor einer Beschlussfassung mit den Organisationen, die sie entsandt haben ab. Im Falle von Abstimmungen entscheidet er mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon mindestens zwei von Seiten des Kantons sowie je eines von Seiten der Städte und von Seiten des GPV oder VZGV anwesend sind. Eine Stellvertretung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit vorgängiger Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Steuerungsausschusses möglich.

2.2. Fachrat

2.2.1. Zusammensetzung

Der Fachrat besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons, der Leiterin oder dem Leiter der kantonalen Stabsstelle E-Government, drei Gemeinden sowie je einer Vertretung von Wirtschaft, Wissenschaft und Bund. Den Vorsitz des Fachrats hat die Leiterin oder der Leiter der kantonalen Stabsstelle E-Government.

2.2.2. Arbeitsweise

Der Fachrat tritt mindestens zweimal jährlich, in der Regel aber quartalsweise zusammen oder wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle den Zusammenarbeitsgremien und Vereinbarungspartnern zugänglich gemacht.

Der Fachrat bemüht sich um einvernehmliche Entscheidungsfindung. Die Mitglieder stimmen sich hierzu vor einer Beschlussfassung mit den Organisationen, die sie entsandt haben, ab. Im Falle von Abstimmungen entscheidet er mit einfachem Mehr der anwesen-



den Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Der Fachrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, davon mindestens zwei von Seiten des Kantons sowie zwei von Seiten der Gemeinden anwesend sind. Eine Stellvertretung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit vorgängiger Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Steuerungsausschusses möglich.

2.2.3. Aufgaben

Der Fachrat

- arbeitet an der Erstellung des strategischen Projektportfolios mit
- steht dem Steuerungsausschuss, der Geschäftsstelle und den Umsetzungsorganen beratend für fachliche Fragen zur Seite
- unterstützt die Umsetzungsorgane bei der Erstellung von Anträgen auf fachlicher Ebene
- prüft Anträge insbesondere aus fachlichem Gesichtspunkt und gibt Empfehlungen ab
- vertritt die Interessen und Anliegen der Umsetzungsorgane
- kann Änderungen der strategischen Stossrichtungen und des Projektportfolios beantragen
- evaluiert E-Government-Projekte und Umsetzungsorgane
- vertritt die Anliegen von E-Government aktiv in anderen übergreifenden und nationalen Gremien

2.3. Geschäftsstelle

2.3.1. Aufgaben

Die Geschäftsstelle

- ist Koordinations- und Anlaufstelle für die Gremien, die Direktionen des Regierungsrates und die Gemeinden
- beobachtet das Umfeld (u.a. Bedürfnisse der Öffentlichkeit sowie allgemein nationale und internationale E-Government-Entwicklungen)
- entwickelt die strategischen Stossrichtungen und das strategische Projektportfolio
- prüft und bereitet Anträge für den Steuerungsausschuss vor
- überwacht die Umsetzung der Entscheide des Steuerungsausschusses und kann die erforderlichen Massnahmen einleiten
- ist zuständig für das Projektportfoliomanagement und kann jederzeit Informationen aus den Projekten anfordern sowie beim Steuerungsausschuss externe Audits beantragen, wenn bei der Projektdurchführung Probleme auftauchen
- sorgt dafür, dass mit den Umsetzungsorganen die für die Projektdurchführung notwendigen Einzelheiten geregelt sind
- erstattet zuhanden des Steuerungsausschusses Bericht zum Stand der Umsetzung der E-Government-Vorhaben und schlägt wenn nötig Massnahmen vor
- erstellt einen Jahresbericht
- bereitet die Geschäfte des Steuerungsausschusses und des Fachrates vor, nimmt beratend an deren Sitzungen teil und führt dort das Protokoll



- sorgt für den Aufbau und die Pflege des Beziehungsnetzes und den Informationsfluss
- stellt Hilfsmittel wie z.B. Vorlagen, Musterverträge und Finanzierungsmodelle zur Verfügung
- ist in Absprache mit dem Steuerungsausschuss für die interne und externe Kommunikation zuständig
- verwaltet die für die Geschäftsstelle bestimmten Gelder im Rahmen eines Budgets

2.4. Umsetzungsorgane

Für jedes Projekt ist ein Umsetzungsorgan zuständig. Als Umsetzungsorgane geeignet sind insbesondere Organisationen bzw. Stellen von Gemeinwesen,

- die über geeignete und genügende fachliche und personelle Mittel und Erfahrung zur Umsetzung von Vorhaben verfügen
- deren Aufgabengebiet sich auf derartige Vorhaben erstreckt und
- die bereits Vorarbeiten zum Vorhaben geleistet haben.

2.4.1. Aufgaben

Die Umsetzungsorgane

- bestimmen ihre Projektorganisation und führen das Projekt
- erstellen Anträge (neue Projekte, Projektänderungen, Finanzierung, Projektabschluss u.a.)
- sind verantwortlich, dass die Projekte koordiniert, strategie- und rechtskonform sowie planmässig durchgeführt werden
- sorgen für ein tragfähiges Finanzierungs- und Organisationskonzept
- berichten der Geschäftsstelle regelmässig im Rahmen eines Monitorings sowie auf Anfrage über den Stand der Arbeiten (Projektstatus)
- können die Geschäftsstelle für operative Fragen und den Fachrat um fachliche Unterstützung angehen
- stellen sicher, dass die Projekte gemäss Zusammenarbeits-Vereinbarung umgesetzt werden
- prüfen verschiedene bestehende Lösungen, die u.a. von den Anbietern auf dem Markt angeboten werden.

3. Finanzierung der Zusammenarbeit

Die Geschäftsstelle wird vom Kanton finanziert. Die Kosten und Auslagen der Mitglieder der Vereinbarungsorgane werden je von der sie entsendenden Organisation finanziert.

Die Finanzierung der Projekte erfolgt nach deren Art:

- Pflichtprojekte werden im Normalfall grösstenteils vom Kanton finanziert. Die Gemeinden finanzieren vor allem Schnittstellen und Anpassungen bei ihren eigenen Systemen. Wird als Folge eines solchen Pflichtprojekts eine Lösung eingerichtet, bei welcher Betriebskosten anfallen, werden die Kosten von den Nutzniessern getragen. Insbesondere ist zu regeln, nach welchem Schlüssel solche Kosten auf den Kanton und die Gemeinden aufgeteilt werden.
- Die Finanzierung von Leistungsprojekten erfolgt projektspezifisch.



4. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt zwischen dem Kanton und denjenigen Gemeinden, die sich ihr angeschlossen haben.

Jede Zürcher Gemeinde kann sich durch Unterzeichnung der Anschlussklärung (siehe Anhang) anschliessen.

5. Geltungsdauer und Kündigungsfristen

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Sie kann sowohl vom Kanton als auch von jeder Vereinbarungsgemeinde unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erstmals auf den 31. Dezember 2016 und dann jeweils mit dreimonatiger Frist auf Ende jeden vierten Kalenderjahres gekündigt werden.

Ort, Datum, Unterschriften der unterschriftsberechtigten Kantonsvertretungen



Anschlussklärung

Die Gemeinde ... , rechtsgültig vertreten durch

....

(und)

....

schliesst sich der

**Vereinbarung vom [Datum] über die Zusammen-
arbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Be-
reich E-Government**

an.

Ort, Datum

Unterschrift(en)
